

64. 1. Kann die Ausgleichspflicht der aus unerlaubter Handlung haftenden Gesamtschuldner vertragsmäßig ausgeschlossen sein?

2. Zur Auslegung einer Freizeichnungsklausel des Verkäufers, insbesondere bei Unklarheit ihrer Fassung.

BGB. §§ 276, 426.

I. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1933 i. S. H.-B. Feuer-Versicherungs-Ges. (AG.) w. D. L.-M.-Fabrik AG. (Wett.). I 136/33.

I. Landgericht Düsseldorf.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Expeditur K. ist bei der Klägerin gegen Haftpflicht für einen Lastkraftwagen versichert, den er von der Beklagten laut deren Bestätigung vom 9. Februar 1928 gekauft und Ende Mai 1928 geliefert erhalten hatte. Auf der ersten größeren Fahrt verunglückte der Wagen am 2. Juni 1928. Den von ihm angerichteten Sach- und Personenschaden, für den K. als Halter des Kraftfahrzeugs in Anspruch genommen wurde, regelte die Klägerin. Sie macht nun auf Grund des § 67 des Versicherungsvertragsgesetzes den Ersatzanspruch geltend, der nach ihrer Behauptung dem K. gegen die Beklagte wegen eines Konstruktionsfehlers an den Bremsvorrichtungen aus dem Kauf, aus unerlaubter Handlung und als Ausgleichsanspruch aus der Gesamtschuldhaftung wegen unerlaubter Handlung zusteht; ihr Klagantrag geht auf Zahlung von 12921,09 RM. nebst Zinsen. Die Beklagte beruft sich auf den Ausschluß jeglicher Schadenersatzhaftung nach ihren Lieferungs-, Zahlungs- und Gewährleistungsbedingungen. In diesen, wie sie dem Bestätigungsschreiben der Beklagten angehängt sind, heißt es in einem Absatz „Gewährleistung“:

Wir leisten Gewähr für nachweisbare Material- und Arbeitsfehler . . .

und im nächsten Absatz, der vom Umfang der Gewährleistung handelt: Nachgewiesene Mängel, die unter die Gewährleistungspflicht fallen, beseitigen wir ohne Berechnung nach unserer Wahl durch Instandsetzung oder Auswechslung der beschädigten Stücke.

Es folgen Ausführungen über Instandsetzung und Ersatzstücke; darnach heißt es weiter:

Jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar in irgendeiner Form sonst noch entstandenen Schadens wird ausdrücklich von uns

abgelehnt. — Eine unter die Gewährleistung fallende Instandsetzung oder Ersatzleistung berechtigt den Käufer nicht, den Kauf zu wandeln oder den Kaufpreis zu erniedrigen oder fällige Beträge zurückzubehalten oder Schadensersatz irgendwelcher Art zu fordern... Im übrigen gelten, soweit hier nicht etwas anderes bestimmt ist, die gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistungspflicht.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Der auf die Klägerin kraft Gesetzes übergegangene Anspruch ihres Versicherungsnehmers R. ist einmal gestützt auf den Vertrag, nämlich auf schuldhaft schlechte Lieferung der Beklagten, und sodann auf unerlaubte Handlung, insbesondere darauf, daß die Beklagte aus gesamtschuldnerischer Haftung mit dem als Halter des Kraftwagens in Anspruch genommenen R. diesem zum Ausgleich gemäß § 426 Abs. 1 BGB. verpflichtet sei. Das Berufungsgericht nimmt an, daß jegliche Schadensersatzhaftung, wie sie aus diesen verschiedenen Gründen geltend gemacht werden könnte, durch die Lieferungsbedingungen der Beklagten ausgeschlossen sei.

Das ist an sich möglich. Zu Unrecht meint die Revision, der Vorberrichter hätte in dem allgemein für Kraftwagenverkäufe üblichen Haftungsausschluß einen Verstoß gegen die guten Sitten finden müssen. In den Gründen des angefochtenen Urteils wird dargelegt, daß die beiden Vertragsparteien wirtschaftlich völlig selbständig und gleichberechtigt einander gegenübergestanden hätten und daß in der Kraftwagenindustrie ein wirtschaftliches Bedürfnis anzuerkennen sei, Ansprüche aus Unfällen der Kraftwagen abzuwenden, die der Kontrolle der Hersteller völlig entzogen seien.

Auch daß der vertragsmäßige Ausschluß der Haftung, wie für unerlaubte Handlung, so auch für die Ausgleichspflicht der aus unerlaubter Handlung haftenden Gesamtschuldner untereinander wirksam sein kann, weil dann eben unter den beiden Gesamtschuldnern „ein Anderes bestimmt“ ist, bemängelt die Revision zu Unrecht. Es ist Frage der Auslegung im Einzelfall, ob die Parteien dieses Andere durch die vereinbarte Klausel haben mit bestimmen wollen. Und es läßt sich auch nicht einwenden, die Beklagte hätte sich den Verletzten gegenüber, wenn diese sie in Anspruch genommen haben würden,

auf die Klausel nicht berufen können. Das hat mit ihrem Verhältnis zu R. und dessen Rechtsnachfolgerin, der Klägerin, nichts zu tun. Und inwieweit sie sich nach Inanspruchnahme ihrerseits an R. hätte halten können, ist wiederum Frage des Einzelfalls. Im übrigen ist es durchaus denkbar, daß sie den Verletzten aus unerlaubter Handlung haftete, während sie sich dem R. und dessen Rechtsnachfolgerin gegenüber auf eine Vertragsklausel berufen konnte.

Mit Recht aber weist die Revision darauf hin, daß sich die Klage auf einen von der Beklagten verschuldeten Konstruktionsfehler stützt und daß die Haftung für diesen durch ihre Lieferungsbedingungen entgegen der Annahme des Berufungsgerichts nicht — oder doch jedenfalls nicht so klar und bestimmt, wie es erforderlich wäre — ausgeschlossen ist. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts liegt schon darin, daß es die Freizeichnungsklausel weit statt, wie dies bei so weitgehendem Haftungsausschluß stets geboten ist, eng auslegt. Es ist sich zwar darüber klar, daß Material- und Arbeitsfehler nicht, wie die Beklagte darzulegen versucht hat, Konstruktionsfehler mitumfassen. Es meint aber, diese seien mit getroffen durch die allgemeine Klausel der Ablehnung jedes Erfasses eines mittelbar oder unmittelbar in irgendeiner Form sonst noch entstandenen Schadens, und hebt dabei das Wort „sonst“ besonders hervor. Nun handelt aber der ganze Absatz „Umfang der Gewährleistung“ — schon seine Eingangsworte deuten darauf hin — nur von nachgewiesenen Mängeln, die unter die Gewährleistungspflicht fallen; und diese wiederum bezieht sich nach dem vorhergehenden Absatz nur auf nachweisbare Material- und Arbeitsfehler. Auch der jenem kritischen unmittelbar folgende Satz schließt Schadenersatzansprüche für eine unter die Gewährleistung fallende Instandsetzung oder Ersatzleistung aus. Und so ist auch jener Satz selbst zwanglos dahin zu deuten, daß er sich nur auf Schaden beziehen soll, der durch nachweisbare Material- und Arbeitsfehler entsteht. Das allgemeine Wort „sonst“ allein beweist nicht das Gegenteil, ebensowenig die am Ende des nächsten Satzes für den Fall der Instandsetzung oder Ersatzleistung wiederholte Klausel über Ausschluß von Schadenersatz jeder Art; sie mag, wenn auch in anderem Zusammenhang, vielleicht noch einmal dasselbe sagen wie der vorhergehende Satz, steht aber nicht zu diesem im Widerspruch. Wie aber die vertragsmäßige Beschränkung auf Nachbesserung dann versagt und die allgemeine Haftung eintritt, wenn

die Nachbesserung vergeblich versucht (RGZ. Bd. 96 S. 267) oder bei völliger Unbrauchbarkeit ausgeschlossen ist (Warnspr. 1922 Nr. 10), so muß auch das in den Bedingungen für die Gewährleistung überhaupt nicht behandelte Gebiet mangels Erkennbarkeit eines entgegenstehenden Parteiwillens der gesetzlichen Regelung unterliegen, kann also nicht mit unter den Gewährleistungsausschluß fallen. Das hat das Reichsgericht in einem ähnlich liegenden Fall (ZB. 1916 S. 36 Nr. 2) gerade für Konstruktionsfehler im Gegensatz zu Arbeits- und Materialfehlern bereits einmal angenommen. Hier muß jetzt dasselbe gelten, und zwar ganz abgesehen von dem im letzten Satz des Absatzes „Umfang der Gewährleistung“ enthaltenen Hinweis auf die gesetzlichen Bestimmungen. Soweit der eine allgemeiner gehaltene Satz, der oben bereits behandelt worden ist, eine Unklarheit verursachen möchte, trifft diese die Beklagte, einmal weil sie für den Ausschluß der Gewährleistung beweispflichtig ist, und sodann weil sie eine unklare Fassung ihrer Bedingungen gegen sich gelten zu lassen hat. Sie muß also die ihr ungünstigere näher liegende Auslegung hinnehmen. Diese ist auch vom Standpunkt der Beklagten aus durchaus verständlich. Sie möchte sich gegen die nicht leicht zu kontrollierenden Material- und Arbeitsfehler schützen wollen, hinsichtlich der Konstruktionsfehler sich aber sagen, daß sie damit bei ihren leitenden Ingenieuren nicht zu rechnen brauche oder daß sie sie doch wegen des Ansehens ihrer Firma voll vertreten müsse.